

Angepasstes Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs in der VfL 3´fach Sporthalle des VfL Buchloe

Stand: 15.Mai 2021



Inhalt:

- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort
- Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
- Organisatorisches
- Hallenbereich
- Trainingsbetrieb
- Spielbetrieb
- Schulsport
- Nutzung Halle Gymnasiums Buchloe
- Reinigung und Belüftung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	
Krankheit und Infektionsverdacht	
2. Organisatorisches	
2.1 Hallenbereiche	
Spielfeld	
Kampfgericht und Mannschaftsbereiche	
Kabinen, Duschen, sanitäre Anlagen	
Zuschauerbereich, Tribünen	
Zugänge und Wege	
3. Trainingsbetrieb	
4. Spielbetrieb	
Zeitmanagement	
Kommunikation	
Mannschaften und Mannschaftsbänke	
Schiedsrichter/innen	
Kampfgericht	
Kabinen und Duschräume	
Zuschauer/innen und Eltern	
5. Schulsport	
6. Nutzung der Sporthalle des Gymnasiums Buchloe	
Hygienebeauftragte	
Reinigung und Belüftung	
7. Ergänzung Hygienekonzept Stand 15. Mai 2021	

Vorwort:

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

Auch wenn aktuell die Inzidenzwerte zu Corona sinken, gelten bis auf weiteres die aktuellen Regeln des Bayrischen Infektionsschutzgesetz und die Handlungsanweisungen des BLSV, nach denen sich die Sportausübung in den Vereinen richten muss in Zusammenhang mit den bindenden Vorgaben der jeweiligen Kreisverwaltungen.

Auf Grund der aktuellen Situation, wurde unser Hygienekonzept um die Vorgaben des BSLV ergänzt mit Stand 15. Mai 2021. Maßnahmen, die sich im folgenden Konzept ggf. wiederholen sind daher gewollt.

Grundsätzlich gelten jedoch bis auf weiteres uneingeschränkt die bereits im Hygienekonzept vorgegebenen Regeln.

Die Geschäftsstelle wird den laufenden Prozess verfolgen und entsprechend in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung informieren und ggf. Erleichterungen einleiten.

Wir bitten deshalb, dass weiterhin die folgenden Vorgaben und Rahmenbedingungen und speziellen Gegebenheiten der VfL Halle beachtet und akzeptiert werden.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund

Ihr Vorstand des VfL Buchloe 1900 e. V.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2) auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen sind nur einzeln zu betreten.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

2. Organisatorisches in Ergänzung zu den generellen Sicherheits- und Hygieneregeln

Wie bereits erwähnt, gelten die jeweils aktuellen gültigen behördlichen Verordnungen und Vorgaben in Verbindung mit den vom Verein festgelegten Regelungen. Personen, die sich nicht an diese Regeln halten oder sich diesen widersetzen, ist der Aufenthalt in der Sporthalle untersagt. Der Verein hat das Recht sein Hausrecht auszuüben und dabei auch die Ordnungsbehörden/Polizei zu rufen.

Der Verein benennt eine oder mehrere Ansprechpersonen für das Hygienekonzept, die dann für alle Rückfragen zur Verfügung stehen. In erster Linie sind das die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie die Mitglieder des Vorstandes. Weiterhin werden aus den Abteilungen, die den Sport- und Spielbetrieb ausführen, Ansprechpartner benannt, die während der Trainingseinheiten und des Spielbetriebs für Fragen zu der ordnungsgemäßen Ausführung der Hygieneregeln und der notwendigen Dokumentation aller Anwesenden zur Verfügung stehen. Diese Personen werden durch die Verantwortlichen im Verein in die Thematik eingewiesen. Speziell bei Jugendspielen spricht auch nichts dagegen, die Eltern mit einzubinden, vorausgesetzt sie wurden über das Hygienekonzept des Vereins ausführlich informiert.

Der Verein stellt sicher, dass ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfizieren an den Eingangsbereichen und den Sanitärräumen/Waschräumen zur Verfügung stehen. Weiterhin wird genügend Material wie Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe usw. verfügbar sein.

Speziell für den Spielbetrieb muss gewährleistet sein, dass nicht nur die Mitglieder des eigenen Vereins, sondern auch die Schiedsrichter/innen und die Gäste über die Hygieneregeln informiert werden. Besonders ist zu beachten, dass aktive Spieler und Spielerinnen, die während des Spielbetriebes Körperkontakt haben, nicht mit den Gästen, Zuschauern und anderen direkt am Spiel Beteiligten wie Kampfgerichte, Zeitnehmer usw. in Kontakt kommen.

Es ist darauf zu achten, dass für alle aktiven und passiven Personen am Spielgeschehen (Betreuer, Schiedsrichter usw.) die entsprechenden ausliegenden Dokumentationen an den Eingängen (siehe Anlage) ausgefüllt und dem jeweiligen Verantwortlichen übergeben werden.

Weiterhin trägt der Verein dafür Sorge, dass am Eingangsbereich klar beschrieben alle Informationen zum Hygienekonzept und dessen Verbindlichkeit, für alle nicht direkt am Spiel beteiligten Personen, verfügbar sind.

2.1. Hallenbereiche

Spielfeld

Das Spielfeld ist der Bereich in der Halle, in dem die Abstandsregeln während des Spiels ausgesetzt sind.

Alle aktiv am Spiel beteiligten Personen, also Spieler/innen und Schiedsrichter haben untereinander Körperkontakt. Die körperliche Aktivität führt daher auch zu erhöhter Atmung und damit zu einem verstärkten Ausstoß von Aerosolen. Daher sollte der Bereich des Spielfeldes klar von anderen Bereichen getrennt sein, so dass es keinen Kontakt zwischen Aktiven und anderen Beteiligten gibt. Der Abstand vom Spielfeld zu den Randbereichen, wo Kampfgericht und Zuschauer sitzen, sollte mindestens 2-4 Meter betragen, soweit es die Räumlichkeiten zulassen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung eines verantwortlichen.

Kampfgericht und Mannschaftsbereich

Bereiche für das Kampfgericht und die beiden am Spiel beteiligten Mannschaften müssen klar gekennzeichnet werden und nur diesen Personen vorbehalten bleiben. Auch hier gelten für die nicht am Spiel beteiligten Personen geltenden Abstandsregeln von mindestens 1,5 m.

Kabinen, Duschen und Sanitäranlagen

Die Nutzung der Kabinen und der sanitären Anlagen sollten auf das notwendige Minimum reduziert werden. Diese Bereiche sollten ausschließlich nur von den Aktiven und dem Reinigungspersonal betreten werden.

Es darf keine Durchmischung der Mannschaften geben. Es gelten die Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kabinen und Kabinengänge.

Für die nicht am Spiel beteiligten Personen/Zuschauer müssen separate sanitäre Einrichtungen z. B. im Eingangsbereich bereitgehalten werden. Nach der Benutzung der Toilette ist diese vom Nutzer zu reinigen.

Alle Räume sind klar beschildert und müssen regelmäßig ggf. ständig gelüftet werden. Bei fensterlosen Räumen müssen unter Beachtung der Privatsphäre der Nutzer die Türen offen bzw. festgestellt sein, so dass auf diesem Wege ein Luftaustausch stattfinden kann.

Die Duschen bleiben bis auf weiteres geschlossen

Zuschauerbereiche

Für alle Zuschauerbereiche gelten die Abstandsregeln untereinander und zu allen aktiven Sportlern.

Entsprechend dieser Regelung ist die Anzahl der Zuschauer/innen individuell nach den maximalen Mengenvorgaben des BLSV festzulegen. (siehe Punkt Zuschauer und Eltern) Diese Anzahl muss einmal grundsätzlich bestimmt werden und gilt dann bis auf weiteres für alle Veranstaltungen in der Halle.

Die Sitzflächen sind unter Berücksichtigung der Abstandsregeln zu markieren und die Nutzung ist zu überwachen.

Zugänge und Wege

Für die Wege zu den Sitzflächen und den sanitären Anlagen ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Staus und Ansammlungen auf den Wegen und Zugängen kommt.

3. Trainingsbetrieb

Grundsätzlich sind die Hygieneregeln für den Trainingsbetrieb relativ einfach umzusetzen, da in der Regel nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Anhand der aktuellen Vorgaben wird die Anzahl der Personen sowie die Dauer des Trainings ein ausschlaggebender Faktor sein. Alle Funktionsträger/innen des Vereins sowie alle Mitglieder sollten über das Hygienekonzept des Vereins informiert sein. Die Multiplikatoren sind die jeweiligen Funktionsträger/innen der Abteilungen, die zu gewährleisten haben, dass für ihre Bereiche die Hygieneregeln eingehalten werden.

Die Halle wird durch die Sportler/innen nur zu den Trainingszeiten betreten. Zwischen den Gruppen müssen Übergangszeiten eingeplant werden, damit sich die Gruppen nicht begegnen und die Lüftungszeiten eingehalten werden können sowie das Trainingsgerät gereinigt und desinfiziert werden kann. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass es während der Wartezeiten in den Eingangsbereichen zu keinen Gruppenbildungen kommt und die Abstände sowie die Maskenpflicht beachtet werden.

Für die Kabinen und sanitären Anlagen gelten ebenfalls die Abstandsregeln und die allgemeinen Vorgaben, diese nur so kurz wie möglich zu nutzen und regelmäßig zu lüften. Handtücher und Trinkflaschen dürfen nicht geteilt werden.

Die Teilnahme an den Trainingseinheiten kann nur nach Anmeldung und entsprechender Zusage erfolgen. Die Anwesenheit ist von den Verantwortlichen der Trainingseinheit durch ein einheitliches Formblatt zu dokumentieren.

Es ist empfehlenswert den direkten Kontakt mit den Trainingsgeräten zu reduzieren, z.B.: durch die Benutzung von Handtüchern, oder das Benutzen von eigenen.

Vor, während und nach dem Training muss der Zugang zu den sanitären Anlagen zum Reinigen und Desinfizieren der Hände gewährleistet sein.

Grundsätzlich ist das benutzte Sportgerät nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Spielbetrieb

Das Hygienekonzept für den Spielbetrieb bedarf einer komplexeren Organisation, da mehrere Faktoren wie größere Personenkreise, Räumlichkeiten und personelle Ressourcen eine Rolle spielen.

Anhand des vorhandenen Hygienekonzepts sind unter Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Die bereits beschriebenen Hygienestandards müssen gewährleistet sein. Die Dokumentation aller Teilnehmer - ob aktive Spieler/innen, Gäste oder Zuschauer - muss lückenlos gewährleistet sein.

Der Spielplan muss zeitlich entzerrt und so angelegt sein, dass zwischen den Ansetzungen genügend Zeit bleibt, dem Hygiene- und Lüftungskonzept gerecht zu werden. Der Hallenumbau sollte möglichst unkompliziert und einfach erfolgen und muss an dem Hygienekonzept ausgerichtet sein.

Zeitmanagement und Kommunikation

Der Verein muss neben den eigenen Funktionsträger/innen und Mitgliedern auch alle anderen Beteiligten wie Gastvereine und Schiedsrichter/innen über das Hygienekonzept und die auf die Halle bezogenen Regeln informieren. Neben den aktuell geltenden Regeln müssen die für den Spieltag individuellen Regeln kommuniziert und geklärt werden:

- Verfügbarkeit von Kabinen und sanitären Anlagen
- Belüftung vor und nach dem Spielbetrieb von Kabinen, Sporthalle etc.
- Festlegen von Wartebereichen und Abstellflächen für Sporttaschen und Sportgerät
- Regelung für den Zu- und Abgang auf und vom Spielfeld
- Regelung für Zuschauer/innen und Eltern unter Beachtung der maximalen Kapazität
- Art und Weise der Dokumentation der Anwesenheit.
- Die Gastmannschaften haben mitzuteilen, mit wieviel Personen sie anreisen.

Mannschaften und Mannschaftsbänke

- Die Mannschaften haben auf alle Gruß- und Jubelrituale zu verzichten
- Begrüßung und Verabschiedung haben ohne Körperkontakt zu erfolgen
- Die Mannschaftsbänke sind ausschließlich von den Spielern/innen und Trainern zu nutzen.
- Die Mannschaftsbänke sind vom Kampfgericht mit mindestens 5 m Abstand zu trennen.
- Auf den Mannschaftsbänken muss der Mindestabstand zwischen den Spielern/innen eingehalten werden, ggf. müssen weitere Bänke aufgestellt werden.
- Mannschaftsbesprechungen sind nicht in der Halle oder Kabine, sondern sollen in freien oder gut belüfteten Bereichen stattfinden.
- Unmittelbar vor Spielbeginn und den Pausen sollten sich alle Spieler/innen die Hände waschen oder desinfizieren, bevor sie die Plätze auf der Bank einnehmen. Das Spielgerät sollte ebenfalls nach jeder Pause und vor und nach dem Spiel gereinigt werden.
- Alle Spieler/innen müssen unmittelbar nach Spielende den Bankbereich verlassen und sich in die Kabine oder vorgesehenen Bereiche begeben. Persönliche Gegenstände oder Müll müssen mitgenommen werden.
- Die Bänke müssen vor der nächsten Veranstaltung gereinigt werden.

Schiedsrichter/innen

Den Schiedsrichtern wird empfohlen, bereits in ihrer Spielkleidung anzureisen. Trotzdem haben sie ein Anrecht auf eine eigene Umkleidekabine. Dies ist in unserer Halle gewährleistet. Es muss aber sichergestellt werden, dass die entsprechende Lüftung erfolgen kann.

Auf dem Weg zur Sporthalle sollten die Schiedsrichter auch den Mund-Nase-Schutz tragen.

Vor und nach den Kontrollen der Ausweise und den Spielberichtsbogen muss den Schiedsrichtern die Gelegenheit zum Händewaschen oder Desinfizieren gegeben werden.

Bei der Kommunikation zwischen Schiedsrichter, Trainer und Kampfgericht muss der Mindestabstand eingehalten werden.

Die Dokumentation der Anwesenheit ist ebenfalls zu beachten.

Schiedsrichterbesprechungen sollten wie auch Mannschaftsbesprechungen in einem freien Bereich in der Halle oder im Freien gehalten werden und nicht in den Kabinen. Wie auch die Mannschaften waschen oder desinfizieren die Schiedsrichter ihre Hände vor oder nach dem Spiel sowie in den Pausen.

Die Dokumentation der Anwesenheit ist ebenfalls zu beachten.

Zutritt zum Bereich des Kampfgerichts haben nur die Trainer/innen und Schiedsrichter/innen. Weitere Personen dürfen den Bereich nicht betreten.

Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für die Schiedsrichter/innen und Trainer/innen, wenn sich Spieler/innen zum Einwechseln bereit machen und am Kampfgericht angemeldet werden.

Kampfgericht

Alle Materialien, Gegenstände und Oberflächen, die vom Kampfgericht berührt werden, sind vor und nach dem Spiel zu reinigen. Auch die Personen des Kampfgerichtes haben sich vor und nach dem Spiel und in den Pausen die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Kabinen

Kabinen werden den Mannschaften und Schiedsrichtern entsprechend zugeteilt.

Die Heim-Mannschaften sollten deshalb immer zuerst auf alternative Räume ausweichen oder gleich in der Sportkleidung anreisen.

Es sollten keine persönlichen Gegenstände in den Kabinen verbleiben und auch die Taschen mitgenommen und an einem festgelegten Punkt in der Halle abgelegt werden.

Zuschauer und Eltern

Zuschauer sind in einem begrenzten Rahmen gemäß den Vorgaben der Staatsregierung und des BLSV wieder zugelassen. Aktuell sind das für den Indoor -Bereich maximal 200 Personen und für den Outdoor – Bereich maximal 400 Personen.

5. Schulsport

In Abstimmung mit den Schulleitern wird ein Plan für die gewünschten Sportstunden erstellt. Unter Beachtung der bereits bestehenden Hygieneregeln können nach Absprache mit dem Verein Sportstunden stattfinden. Einzelheiten zur Nutzung sind mit den Schulen generell abzuklären.

6. Nutzung Sporthalle Gymnasium Buchloe

Die Sporthalle des Staatlichen Gymnasiums ist in Abstimmung mit dem Gymnasium und dem Landratsamt Ostallgäu im Rahmen der außer schulischen Nutzung abzustimmen. Ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Sportstätten (Sporthallen und Außensportanlagen) muss vom Landratsamt Ostallgäu zur Verfügung gestellt werden.

Hygienebeauftragte

Es ist während der Trainings -Schulstunden und Veranstaltungen ein Hygienebeauftragter von der durchführenden Abteilung/Schule als verantwortliche Person zu benennen.

Diese Aufgabe kann von den Funktionsträgern/innen der Abteilung oder auch ggf. durch die Eltern oder Lehrer wahrgenommen werden.

Die wichtigste Aufgabe ist das Vorhalten von Hygienematerial, die Dokumentation der Anwesenden sowie die Umsetzung des Hygienekonzepts.

Der Hygienebeauftragte muss vorher feststehen und bei Veranstaltungen auch in der Halle **erkennbar** sein. Die Person ist neben dem Mund-Nase-Schutz auch mit Einmalhandschuhen auszustatten und sollte selbständig auf regelmäßige Handhygiene achten.

Reinigung und Belüftung

Der Verein sorgt dafür, dass durch ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen nach den Trainings/Schulstunden und Veranstaltungen die notwendigen Reinigungs-Desinfektionsmaßnahmen anhand eines zu erstellenden Reinigungs- und Hygieneplans durchgeführt werden u. a. auch basiert auf den Vorgaben des BSLV.

Durch regelmäßiges Lüften aller benutzten Räume im Rahmen der gegebenen baulichen Möglichkeiten wie Fenster und Türen, erfolgt weiterhin eine zusätzliche punktuelle Lüftung der Sporthalle durch einen bereitgestellten Industrielüfter. Die Belüftung soll zwischen den einzelnen Sportstunden nach 120 Minuten und im Rahmen der Nachreinigung des Reinigungsunternehmens erfolgen.

7. Aktuelle Ergänzung Stand 15.Mai 2021

zum Hygienekonzept vom 15.März 2021 in Hinsicht auf die aktuell sinkenden Inzidenzzahlen und den dadurch eventuellen Erleichterungen für den Sportbetrieb. Der Auszug aus dem 12. Bayrischen Infektionsschutzgesetz bezieht sich auf die aktuelle Situation.

Der Text gilt ab: 15.05.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 06.06.2021

Fassung: 05.03.2021

§ 10 Sport

(1) ¹Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

2.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach **§ 4 Abs. 1** sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;

3.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

§ 4 Kontaktbeschränkung

(1) ¹Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 IfSG mit den Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person; zulässig ist dabei die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst,

2.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,

3.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

²Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. ³Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

§ 28 Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen

(1) ¹Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. ²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

(2) ¹Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und Bundesrecht nicht entgegensteht. ²Ausnahmegenehmigungen, die einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen unter den

Voraussetzungen des Satzes 1 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden.